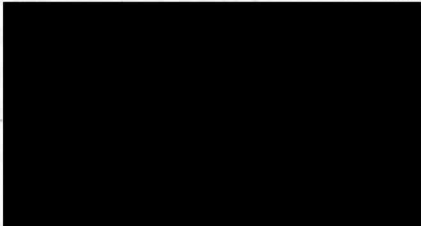




LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen



Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
21.08.2019

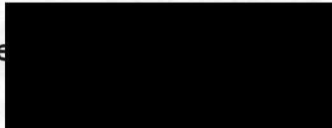
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

**20190821\_VIG\_02\_Ringhotel Fähr-  
haus Farge, Bremen**

Bremen, 13. November 2019

**20190821\_VIG\_02\_Ringhotel Fährhaus Farge, Bremen  
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr gee



bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 21.08.2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG<sup>1</sup>) ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Ringhotel Fährhaus Farge wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch schriftliche Mitteilung und wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Unternehmens postalisch an Sie erfolgen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.


**Begründung**

Zu 1.

Mit Antrag vom 21.08.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Ringhotel Fährhaus Farge gemäß § 2 Absatz 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstan-

**Dienstgebäude**  
Lötzeener Str. 3  
28207 Bremen  
Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

**Briefkästen**  
Lötzeener Str. 3

 **Eingang**  
Lötzeener Str. 3

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)**

dungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführten Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>II</sup>) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Somit erfolgt die Entscheidung nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches<sup>III</sup> und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VIG hat jeder Anspruch auf Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Bei den von Ihnen angefragten Daten letzten beiden vor der Antragsstellung durchgeführten Betriebskontrollen bei dem Unternehmen Ringhotel Fährhaus Farge handelt es sich um Informationen gemäß der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 VIG genannten Daten über Überwachungsmaßnahmen, da Feststellungen zu nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht gemacht wurden.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ihrem Antrag auf Erteilung von Informationen zur Betriebsstätte Ringhotel Fährhaus Farge ist damit im genannten Umfang stattzugeben. Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist Rechtsmittel einzulegen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die beantragten Informationen nach Ablauf der Frist übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzener Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.



---

<sup>I</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>II</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>III</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.